

## Angleichung von straf- und zivilrechtlicher Beurteilung bei Sportunfällen

Allgemeine Anmerkungen nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 28. Januar 2019; 6B\_261/2018, 6B\_283/2018, 6B\_284/2018

*Dr. iur. Daniel Thaler, Zürich\**

Das Bundesgericht hat sich in diesem Jahr bereits zweimal mit der Frage der fahrlässigen Begehung einer Körperverletzung (Art. 125 Abs. 1 StGB) bzw. einer Tötung (Art. 117 StGB) bei Sportunfällen befasst und dies anhand eines Rad-Amateurrennens (BGE 6B\_261/2018 E. 5 ff.; Urteil vorstehend) sowie eines Fouls im Fussball (BGE 6B\_52/2019 E. 2 ff.; vgl. dazu Causa Sport 2/2019, 200 ff.) konkretisiert. Für einen strafrechtlichen Schuldspruch zentral ist die Verletzung einer sportartspezifischen *Sorgfaltspflicht*. Umgekehrt ist von der Eigenverantwortlichkeit des Sportlers auszugehen, namentlich davon, dass es ihm offen steht, eine bestimmte Sportart zu betreiben und in diesem Zusammenhang kalkulierbare Risiken einzugehen. Dabei charakterisiert sich jede Sportart durch ein spezifisches, unterschiedliches Grundrisiko. Realisiert sich das sportartspezifische Grundrisiko, so entfällt eine strafrechtliche Ahndung.

Bei Radrennen besteht ein höheres Verletzungsrisiko, ja sogar das Risiko sich schwer zu verletzen oder gar zu sterben, wobei das Windschattenfahren als typische Unfallursache gilt. Bei Streckenabschnitten, welche für wettkampfmässige Radrennen abgesperrt werden, ist das staatliche Strassenverkehrsrecht grundsätzlich nicht anwendbar. Gerade Überholmanöver sind in besonderem Masse vom Wettkampfcharakter geprägt. Weder der nationale Radsportverband Swiss Cycling noch der Weltradsportverband UCI haben den Überholvorgang ausdrücklich ge-

regelt, sondern es bestehen lediglich allgemeine verbandsrechtliche Verhaltensanweisungen. Im Rahmen einer strafrechtlichen Beurteilung sind diese «unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Usancen im Wettkampf zu konkretisieren». Dazu gehört etwa eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Berührungen beteiligter Fahrer bei Überholmanövern sowie sehr geringe Abstände auch in Abfahrten, was bei Zwischenfällen kaum angemessene Reaktionen mehr erlaubt. Dadurch wird das radrennsportspezifische Risiko nicht überschritten. Strafrechtlich entscheidend ist, ob «in den situativen Gegebenheiten» ein Verhalten «aussergewöhnlich» ist und für Radrennteilnehmer ein «nicht mehr kalkulierbares Risiko» geschaffen wird. Es kommt bei dieser Beurteilung nicht entscheidend darauf an, ob ein renntechnischer Fehler vorliegt oder nicht.

Etwas anders liegen die Verhältnisse im Fussball, bei welchem ebenfalls das Verletzungsrisiko sportartimmanent ist. Im Falle von Spielerverletzungen sind der strafrechtlich einzuhaltende Sorgfaltsmassstab und das von Beteiligten stillschweigend akzeptierte spezifische Risiko namentlich unter Berücksichtigung der anwendbaren Spielregeln sowie anhand des allgemeinen Schädigungsverbots zu bestimmen. Kodifizierte Fussballregeln dienen auch dazu, Unfälle zu vermeiden und Spieler zu schützen. Strafbar kann ein Verhalten auf dem Platz namentlich dann sein, wenn es ohne Rücksicht auf Gefahren oder Folgen für einen Mitspieler erfolgt. Bei regelwidrigen und zudem ausgesprochen gefährlichen Aktionen ist keine Einwilligung in Körperverletzungen anzunehmen. Hingegen kommt es auch

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in Zürich und u. a. Mit-Herausgeber und Redaktionsmitglied von «Causa Sport»

im Fussball, wie beim Radrennen, für das Strafurteil nicht auf die Spielregelstrafe selbst an, also ob ein bzw. welcher Regelverstoss während des Spiels vom Schiedsrichter geahndet worden ist.

Die erwähnte jüngste strafrechtliche Rechtsprechung zur Haftung bei Sportunfällen nähert sich auffällig der zivilrechtlichen Betrachtungsweise an, zumal das Bundesgericht bei der Bestimmung des strafrechtlichen Fahrlässigkeitsmassstabs auch auf die einschlägige Zivilrechtslehre zu den Sorgfaltspflichten im Sport zurückgreift. Demnach gilt v.a. Folgendes: Wenngleich nur die staatlichen – oder gegebenenfalls vertraglichen – Anspruchsgrundlagen die Haftungs Voraussetzungen festlegen, so sind es doch hauptsächlich die privatrechtlichen Sportregeln, welche die sportliche Betätigung definieren und die sportartspezifischen Eigenheiten beschreiben. Im Ergebnis kommt es stets auf das konkrete Verhalten aller Beteiligten im Einzelfall an. Sofern für

das Sportgeschehen einschlägige und passende Wettkampf- oder Spielregeln bestehen, bilden sie die erste Orientierungshilfe für die Sorgfaltsbemessung und indizieren sie die Zone des erlaubten Risikos. Trotzdem sind die Sorgfaltspflichten – strafrechtlich wie zivilrechtlich – immer selbständig entsprechend der konkreten Sportausübung und unter Beachtung sämtlicher sporttypischen Gegebenheiten einer Sportart und deren Umständen am Ausübungstag zu bemessen. Letztlich ist aber weder ausschlaggebend, ob Spielregeln vorsätzlich oder fahrlässig, leicht oder grob verletzt wurden, noch ob eine sportliche bzw. verbandsrechtliche Sanktionierung durch Schiedsrichter oder Verbandsinstanzen erfolgt. Haftbar ist vielmehr, wer das sporttypische Grundrisiko im Einzelfall erheblich steigert, wobei dies erkennbar und zumutbar hätte vermieden werden können. Diese Beurteilung ist gleichermassen Aufgabe des Zivil- und Strafrichters.